

# Strompreise

gültig ab 1. Januar 2020

Energie- und Wasserversorgung



Integrierte Vollversorgungsprodukte ①		EWA OeB	
Kundengruppe		Für den Energiebezug der öffentlichen Beleuchtung. Mit durchgehend gleichem Energie- und Netznutzungspreis für Normal- und Schwachlast.	
Stromprodukt		Naturstrom basic	
Verbrauchspreis, Arbeitspreis (inkl. Abgaben, exkl. MwSt.)		Normallast (T1)	17.96 Rp./kWh
		Schwachlast (T2)	17.96 Rp./kWh
Leistungspreis		keine Verrechnung	
Grundpreis		keine Verrechnung	
<b>Energie</b>			
Verbrauchspreis		Normallast (T1)	9.00 Rp./kWh
		Schwachlast (T2)	9.00 Rp./kWh
<b>Netznutzungsprodukt</b>		<b>OeBN400</b>	
Arbeitspreis		Normallast (T1)	6.50 Rp./kWh
		Schwachlast (T2)	6.50 Rp./kWh
Systemdienstleistungen (SDL)		Normallast (T1)	0.16 Rp./kWh
		Schwachlast (T2)	
Leistungspreis		keine Verrechnung	
Grundpreis		keine Verrechnung	
<b>Gesetzliche Abgaben</b>			
Netzzuschlag nach Art. 35 Abs 1. EnG Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Schutz von Gewässern und Fischen (SGF)		Normallast (T1)	
		Schwachlast (T2)	2.30 Rp./kWh
Ablesung		jährlich	

① Beinhalten Energie, Netznutzung, Abgaben.

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

# Strompreise

gültig ab 1. Januar 2020

## EWA OeB

### Gesetzliche Abgaben

#### Systemdienstleistungen (SDL)

Die Kosten für die SDL des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) werden vom nationalen ÜNB "swissgrid ag" den Betreibern direkt belastet.

#### Netzzuschlag nach Art. 35 Abs. 1 EnG

*Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) / Schutz von Gewässern und Fischen (SGF)*

Beinhaltet den Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG). Mit dem Netzzuschlag werden finanziert: Die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten, die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht, die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Abs. 4, die Einmalvergütung nach Artikel 25 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27, die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30, die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32, die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33, die Entschädigung nach Artikel 34, die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle, die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.

### Leistungspreis

Der Leistungspreis wird nicht verrechnet.

### Blindenergie

Die Blindenergie wird nicht verrechnet.

### ordentliche Ablesung

EWA OeB

jährlich im 4. Quartal (31.12.)

### Ablesung/Verrechnung

Die Ablesung und Verrechnung erfolgt jährlich (31.12.).